

VEREINBARUNG

zwischen

1.

Dr. Werner Jackstädt-Stiftung, Adolf-Vorwerk-Straße 46, 42287 Wuppertal

und

2.

Stadt Wuppertal, Wegnerstraße 7, 42275 Wuppertal

I.

Geldmittel und Verwendung

1.

Die Dr. Werner Jackstädt Stiftung stellt für die Stadt Wuppertal in den Jahre 2004 bis 2006 Geldmittel in Höhe von insgesamt € 5.000.000,00 zur Verfügung.

2.

Diese Mittel dürfen von der Stadt Wuppertal nur für die Zwecke der baulichen Sanierung des Wuppertaler Schauspielhauses und des Wuppertaler Opernhauses sowie für die Zwecke der Erneuerung oder Ergänzung der Ausstattung in diesen beiden Häusern verwandt werden. Dabei müssen die Maßnahmen in jedem Falle der Steigerung der Attraktivität der beiden Häuser dienen. Für Brandschutzmaßnahmen

2

und die Planung der Sanierung darf die Verwendung der Geldmittel der Dr. Werner Jackstädt Stiftung nicht erfolgen.

II.

Anforderungen

1.

In den Jahren 2004, 2005 und 2006 stehen für die Stadt Wuppertal jeweils ein Drittel des Gesamtbetrages zur Auszahlung bereit.

2.

Die Auszahlung erfolgt bei Bedarfsanfall und Anforderung durch die Stadt Wuppertal. Mit der Anforderung ist der vorgesehene Bedarfsfall zu begründen.

3.

Soweit bereitstehende Geldmittel in einem Kalenderjahr nicht angefordert worden sind, werden sie auf die Folgejahre dieser Vereinbarung übertragen und können insoweit nachgefordert werden.

III.

Nachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist der Dr. Werner Jackstädt Stiftung durch die Stadt Wuppertal nachzuweisen.

Sonstiges

1.

Als Gegenleistung für die Spendenmittel, die die Dr. Werner Jackstädt Stiftung der Stadt Wuppertal zur Verfügung stellt, verpflichtet sich die Stadt Wuppertal, das Schauspielhaus und das Opernhaus jedenfalls bis zum 31.12.2008 nicht endgültig zu schließen, sondern – vorbehaltlich von Spielzeitpausen aufgrund der auszuführenden Sanierungsmaßnahmen - im Rahmen der satzungsmäßig vorgesehenen Zwecke zu betreiben.

2.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

3.

Sind oder werden Regelungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll in diesem Falle eine angemessene und zulässige Regelung gelten, die dem Willen der Parteien und dem Sinn und Zweck der vertraglichen Regelung möglichst nahekommt.

Diese Rechtsfolge gilt analog, wenn sich der Vertrag als lückenhaft oder ergänzungsbedürftig erweist sowie dann, wenn Bestimmungen des Vertrages undurchführbar sind oder werden.

Wuppertal, den 02.01.03

.....
Dr. Werner Jackstädt-Stiftung

Wuppertal, den 19.12.2002

.....
Stadt Wuppertal